

Vorlage an den Grossen Gemeinderat vom 21. September 2004 Nr. 5104

Versicherungskasse

Teilrevision des Reglements der Versicherungskasse

1 Ausgangslage

Aufgrund der unbefriedigenden Entwicklung des Deckungsgrades der Versicherungskasse mussten verschiedene Konsolidierungsmassnahmen eingeleitet und das Reglement deswegen per 1.1.2004 revidiert werden. Die Neuregelungen zeigen zusammen mit den Verbesserungen des Kapitalmarktes erste positive Auswirkungen. So stieg der Deckungsgrad per 1.1.2004 auf 84.3 Prozent (31.12.2002: 78.0 %).

Per 1. Januar 2005 wird die 1. Revision des Gesetzes über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft treten. Sie enthält Neuerungen, welche für alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen ab diesem Zeitpunkt verbindlich sind und auf Reglementsstufe zwingend geregelt werden müssen. Im Weiteren wird das Personalreglement der Stadt St. Gallen per 1.1.2005 einer Teilrevision unterzogen. Auch diese Revision beinhaltet Änderungen, welche Auswirkungen auf das Reglement der Versicherungskasse haben und deshalb entsprechende Anpassungen notwendig machen.

2 Massnahmen

Die geplanten Reglementsanpassungen werden im Folgenden getrennt nach „BVG-Revision“ und „PR-Revision“ aufgelistet.

Änderungen aufgrund der BVG-Revision

2.1 Herabsetzung BVG-Mindestlohn (Art. 3 Abs. 2 VK-Reglement)

Per 1. Januar 2005 wird der BVG-Mindestlohn vom Höchstbetrag der AHV-Altersrente (zur Zeit Fr. 25'320.–) auf drei Viertel dieses Höchstbetrages (zur Zeit Fr. 18'990.–) herabgesetzt.



Dies bedeutet, dass alle unselbständig erwerbstätigen Personen, welche einen Jahreslohn von mehr als Fr. 18'990.– erzielen, obligatorisch der 2. Säule unterstehen.

In der Stadtverwaltung handelt es sich konkret um 23 Personen, die bereits in der Sparkasse versichert sind und per 1.1.2005 in die Versicherungskasse übertreten werden. Die jährlichen Mehrkosten für die VK-Beiträge dieser Versicherten werden sich auf rund Fr. 11'400.– belaufen.

2.2 Alterskapital anstelle der Rente (Art. 12bis neu VK-Reglement)

Bisher war es in der Versicherungskasse nicht möglich, anstelle der Altersrente die Kapitalabfindung zu wählen. Die 1. BVG-Revision schreibt nun zwingend vor, dass die Kasse auf Wunsch der versicherten Person mindestens einen Viertel des BVG-Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausrichten muss. Dieser Barbezug muss spätestens 3 Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich verlangt werden und ist bei verheirateten Antragstellenden vom Ehegatten mit zu unterzeichnen.

2.3 Teilliquidation (Art. 25bis neu VK-Reglement)

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen neu in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation regeln. Diese Vorschriften müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Herabsetzung des Koordinationsabzuges

Der Koordinationsabzug wird im BVG neu Fr. 21'155.– (bisher Fr. 25'320.–) betragen. Diese Anpassung ist für die Versicherungskasse nicht zwingend, weil die bestehende flexible Lösung betreffend Koordinationsabzug (abhängig von der Einkommenshöhe und vom Beschäftigungsumfang) insgesamt zu besseren Rentenleistungen führt als das BVG-Minimum.

Die Herabsetzung des Koordinationsabzuges in der Versicherungskasse würde zwar zu höheren anwartschaftlichen Leistungen führen, jedoch auch hohe Nachzahlungen von Versicherten und Stadt verlangen. Die Versicherten müssten diese Nachzahlungen leisten, ohne von einer entsprechenden Lohnerhöhung zu profitieren, was vorübergehend je nach Alter zu einer massiven Lohneinbusse führen würde. Aus all diesen Gründen wird der Koordinationsabzug bei Fr. 25'320.– belassen.



Änderungen aufgrund PR-Revision

2.4 Ordentliches Rentenalter (Art. 8 Abs. 2 VK-Reglement)

Mit der PR-Revision wird der ordentliche Altersrücktritt ab 1. Januar 2005 für Männer und Frauen flexibel zwischen dem 63. und dem 65. Altersjahr möglich sein. Die Beiträge an die Versicherungskasse sind aber längstens bis zum vollendeten 63. Altersjahr geschuldet, weil zu diesem Zeitpunkt die Finanzierung der Altersrente abgeschlossen ist. Diese Neuregelung verlangt eine präzisere Formulierung im VK-Reglement.

2.5 Verlängerung des Dienstverhältnisses über das 63. Altersjahr hinaus (Art. 11 Abs. 2 VK-Reglement)

Bei Versicherten, welche ihr Dienstverhältnis zwischen dem 63. und 65. Altersjahr weiter führen, ruht der Altersrentenanspruch, längstens jedoch bis zum 65. Altersjahr. In dieser Zeit entfällt die Beitragspflicht. Für jeden Monat, um den der Rücktritt hinausgeschoben wird, erhöht sich die beim ordentlichen Rücktrittsalter versicherte Altersrente um 0,2 % ihres Betrages. Allfällige Hinterlassenenleistungen werden im gleichen Ausmass erhöht.

2.6 Heirat im Rentenalter (Art. 18 Abs. 2 VK-Reglement)

Versicherte, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters heiraten, müssen eine versicherungsmathematisch berechnete Kürzung der Ehegattenrente in Kauf nehmen, wenn der Ehegatte wesentlich jünger ist als der/die Altersrentner/-in. Damit mit der Flexibilisierung des Rentenalters unter den betroffenen Versicherten keine Ungleichbehandlung entsteht, muss in obigem Artikel das Alter präzisiert werden, ab welchem eine versicherungsmathematische Berechnung der Ehegattenrente notwendig ist.

2.7 Flexibilisierung ordentliches Rentenalter (Art. 41 Abs. 3 VK-Reglement) Regelung für die angeschlossenen Institutionen

Die Neuregelung des ordentlichen Rentenalters im Personalreglement macht eine Präzisierung für die Versicherten der angeschlossenen Institutionen notwendig. Damit soll verhindert werden, dass städtische und angeschlossene Versicherte zu unterschiedlichen Bedingungen in den ordentlichen Ruhestand treten, resp. die VK-Altersrente beziehen.



2.8 AHV-Überbrückungsrente der Stadt (Art. 47ter b) VK-Reglement)

Mit Nachtrag I zum VK-Reglement vom 28. August 2001 ist für Mitarbeiter, welche nach geltender Regelung mit 63 in den Ruhestand treten müssen, der Anspruch auf eine nicht rückzahlbare Überbrückungsrente geschaffen worden. Damit sollte bei den davon allein betroffenen Männern die Deckungslücke bis zum Erreichen des AHV-Alters geschlossen werden.

In der seinerzeitigen Vorlage hat der Stadtrat diese Überbrückungsrente ausdrücklich als Übergangslösung bezeichnet. Er hat damals in Aussicht gestellt, die ordentliche Altersgrenze im Personalreglement dem AHV-Rententalter anzupassen, also auf das Jahr 2005 auf 64 zu erhöhen, womit sich die Überbrückungsrente auf einen Jahrgang reduzieren würde.

Entgegen den dargelegten damaligen Absichten beantragt der Stadtrat mit der gleichzeitig eingeleiteten Revision des Personalreglements nun nicht eine generelle Erhöhung des Rententalters. Vielmehr schlägt er in Anlehnung an die Lösung beim Kanton einen flexiblen Altersrücktritt zwischen 63 und 65 Jahren vor. Dies liegt im Interesse der Mitarbeitenden, deren Rücktrittsalter nicht generell um ein Jahr erhöht wird. Sie werden aber andererseits nach der neu vorgesehenen Regelung auch nicht mehr verpflichtet, mit 63 in den Ruhestand zu treten. Damit entfällt die seinerzeitige Begründung für die nicht rückzahlbare Überbrückungsrente. Sie soll ab 2005 entfallen, wobei bereits bestehende Renten davon selbstverständlich nicht betroffen sind. Auch nicht in Frage gestellt wird die rückzahlbare Überbrückungsrente gemäss Art. 13 des VK-Reglements.

Der Wegfall der Überbrückungsrente wird der Stadt voraussichtlich pro Jahr Einsparungen von durchschnittlich Fr. 160'000.– bringen. Diesen stehen allerdings wesentlich grössere Mehrausgaben zur Mitfinanzierung der Möglichkeit des vorzeitigen Ruhestandes gegenüber, wie sie der Stadtrat mit der gleichzeitigen Revision des Personalreglements vorschlägt.

3 Vernehmlassung

Die stadträtliche Vorlage wurde den Personalverbänden, den Dienststellen sowie den angeschlossenen Institutionen zur Vernehmlassung unterbreitet.

Beim grösseren Teil der Revisionspunkte (Höhe BVG-Mindestlohn, Alterskapital anstelle Rente, Vorgehen bei Teilliquidation) handelt es sich um gesetzlich vorgeschriebene Änderungen. Diese gaben deshalb in der Vernehmlassung zu keinen Bemerkungen Anlass. Es wurden auch keine weiter gehenden Lösungen als die vorgeschlagenen gefordert. Hingegen war die Klärung der Behandlung des ruhenden Rentenanspruchs bei Weiterbeschäftigung



zwischen dem 63. und 65. Altersjahr ein mehrfach geäussertes Anliegen. Der Stadtrat hatte ursprünglich einen Aufschub des Rentenbezugs ohne weitergehende Leistungen vorgesehen. In Berücksichtigung der Vernehmlassungen und der Auffassung des Versicherungsexperten wurde dann aber der unter Punkt 2.5 vorgeschlagenen Variante der Vorzug gegeben.

Die Verbändekonferenz sowie einzelne Dienststellen sind mit der Aufhebung der nicht rückzahlbaren AHV-Überbrückungsrente ab Jahrgang 1942 nicht einverstanden. Sie sind der Ansicht, dass diese Verschlechterung Mitarbeitende mit mittleren und tiefen Einkommen zwingt, bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters im Erwerbsleben zu verbleiben, was aus verschiedenen Überlegungen auch nicht unbedingt im Interesse der Arbeitgeberin Stadt liege.

4 Stellungnahme der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Versicherungskasse hat die vorgeschlagenen Revisionspunkte in den Sitzungen vom 24. Mai und 23. August 2004 grundsätzlich zu Handen des Stadtrates gutgeheissen. Auch hier wurden zur Behandlung des Rentenaufschubs bei Weiterbeschäftigung über das 63. Altersjahr hinaus weitere Abklärungen verlangt. Wie bereits oben erwähnt, hat sich der Stadtrat für die unter Punkt 2.5 umschriebene Lösung entschieden.

5 Zusammenfassung

Bei den aufgeführten Massnahmen handelt es sich um Änderungen, die im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Vorgaben und die Revision des Personalreglements zwingend resp. sinnvoll sind. Sie haben weder für die Versicherungskasse noch für die Stadt oder die Versicherten grössere finanzielle Auswirkungen.

6 Anträge

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat:

Es wird ein Nachtrag III zum Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St. Gallen vom 15. September 1998 gemäss Beilage erlassen.



Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage
Nachtrag III zum Reglement für die Versicherungskasse

